



Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



Zwergziegenhaltung, gesetzliche Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Zwergziegen sind Herdentiere

Zwergziegen sollten mindestens zu zweit, besser aber zu dritt gehalten werden. Im zugfreien, gut isolierten und hellen Stall sollen auf verschiedenen Höhen mehrere Etagenbretter zur Verfügung stehen, denn Ziegen sind neugierig und klettern gerne in die Höhe, um von oben die Welt begutachten zu können. Zwei bis vier Tiere brauchen eine Grundfläche von etwa zwei mal zwei Metern. Zum idealen Stall gehört ein Auslauf mit wetterfestem Boden und Klettermöglichkeiten, wie Steinbrocken, Baumstämme oder Holzpyramiden. Zwergziegen sind nicht nur Bergsteiger, sondern auch Hochspringer. Ein stabiler, mindestens 1,20 Meter hoher Zaun ist daher wichtig.

Zwergziegen müssen mit TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein
(www.tierverkehr.ch)



Gesetzliche Mindestmasse für die Haltung von Zwergziegen

1. Abmessungen bei der Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt mit Artgenossen haben (Art. 55. Abs4 TschV)

- Für ab 01. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen



**Jungziegen
und
Zwergziegen
23 - 40 Kg
2.0**

Boxenfläche, m²

¹⁾ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend

2. Abmessungen bei der Gruppenhaltung

Für ab 01. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Zicklein bis 12 Kg	Jungziegen und Zwergziegen 12 - 22 Kg	Jungziegen und Zwergziegen 23 - 40 Kg
Fressplatzbreite pro Tiere, cm	15	20	30
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere: für jedes weitere Tier	1 1	1	1.1 1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere für jedes weitere Tier	0.3 ³⁾ 0.2	0.5 0.4	1.2 1.0

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend
- 2) Mindestens 75% müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80% der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1m² aufweisen



3. Abmessungen bei der Anbindehaltung von Ziegen

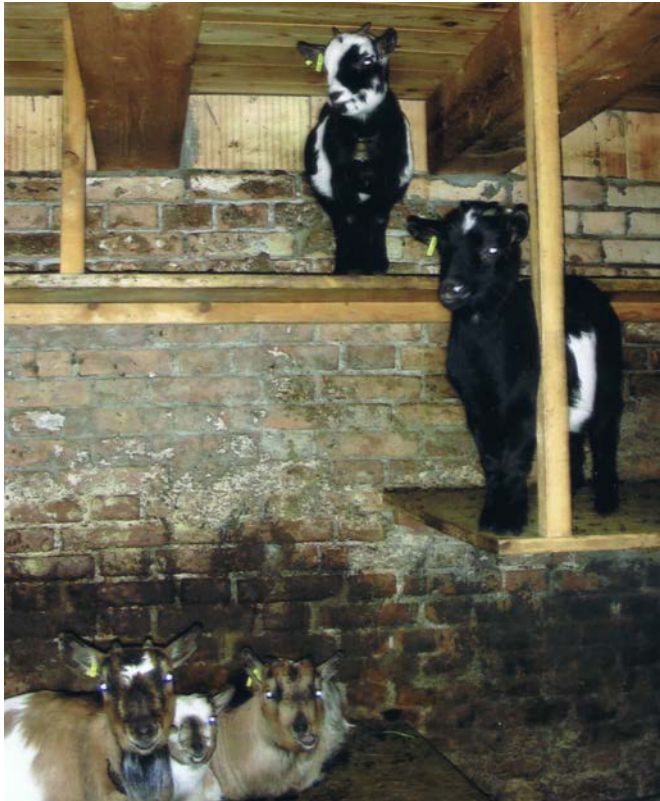
Nur erlaubt für Alpställe oder am 01. September 2008 bestehende Standplätze

	Jungziegen und Zwergziegen 23 - 40 Kg
Standplatzbreite, cm	40
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend
- 2) Bis zum 31. August 2010 dürfen noch höchstens 25% der Fläche des Standplatzes perforiert sein.



4. Abmessungen von Unterständen



Wichtig ist bei der Gestaltung von Unterständen für Ziegen! dass die Zugangsöffnungen ausreichend gross sind. so dass ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können. Vorteilhaft sind deshalb auch Unterstände mit mehreren Öffnungen. Ein gut strukturierter Unterstand hilft, Auseinandersetzungen zu vermeiden und auch für rangtiefe Tiere Platz zu schaffen.

In einem Witterungsschutz müssen alle Ziegen gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden (Art. 6. Abs. 1 Nutz- und HaustierV):

	Zicklein bis 12 Kg	Jungziegen und Zwergziegen 12 - 22 Kg	Jungziegen und Zwergziegen 23 - 40 Kg
Buchtenfläche ²⁾³⁾ pro Tier m ²	0.15	0.3	0.7

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird. (Art. 6. Abs. 2 Nutz- und HaustierV)

Text und Bilder: Peter Schoepfer